

Konzept der Pfarreiengemeinschaft Georgsmarienhütte-Ost zur Vermeidung von sexueller Gewalt in der Pfarrei Heilig Geist



1. Einleitung

Seit vielen Jahren hat sich eine gesamtgesellschaftliche Aufklärungs- und Sensibilisierungsdebatte zum Thema „Sexuelle Gewalt“ in allen Ländern der Welt entwickelt. Unterdrückung und Abhängigkeiten bilden schon seit vielen Jahrzehnten ein lange nicht ernstgenommenes Problem auch in unserem Land. Sehr häufig drückt sich dieses in sexueller Unterdrückung und Gewalt aus. Dieses Phänomen ist in allen Bereichen zu registrieren, in denen Menschen zusammen kommen. Aufklärungsarbeit führt in zunehmendem Maße dazu, vergangene Verfehlungen aufzudecken, sie zu verfolgen und zu bekämpfen. Die beiden großen Kirchen Deutschlands, in deren Reihen über sechs Jahrzehnte zahlreiche Täterinnen und Täter im Bereich der sexuellen Gewalt auffielen, versuchen seit vielen Jahren, diesem gesellschaftlichen Problem offensiv und ehrlich entgegen zu treten um den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, im Rahmen eines kirchlich-menschlichen Miteinander Sicherheit zu geben. Dazu bedarf es einer höchst möglichen Transparenz und eindeutigen Gefährdungsanalyse aller Bereiche, die die Kirchen von Menschen für Menschen anbieten.

So sehr viele Institutionen, und hier vor allem die Katholische Kirche, sich in den vielen Jahren schuldig gemacht haben, so sehr ist zu begrüßen, dass nun eine Aufklärungsphase wirkt und daraus entstehend Präventionskonzepte erstellt werden.

In der Pfarreiengemeinschaft Georgsmarienhütte-Ost hat eine Arbeitsgruppe das Thema „Sexuelle Gewalt“ herunter gebrochen auf die Ebene des Miteinanders in dieser Pfarreiengemeinschaft und nimmt dabei Bezug auf das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück vom 25.8.2010. (Präventionsordnung)

Zur Sicherheit und zum Wohle aller Menschen in den zwischenmenschlichen Feldern sollten hier drei Aspekte beachtet werden:

1. Schutz aller Abhängigen, ob in Kinder- und Jugendarbeit, in Erwachsenengruppen und auch in der Seniorenpflege
2. Schutz derjenigen, die sich in den Pfarreien für Mitmenschen engagieren.
3. Damit verbunden auch der Schutz aller Vorgesetzten, hier vor allem des leitenden Pfarrers und der Kirchenvorstände.

In einer Mitteilung des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs heißt es u.a.: „Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können - sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf: Sie reichen von sexuellen Übergriffen mittels verbaler sexueller Anspielungen bis zu Hilfestellungen, zum Beispiel des Sportlehrers, der die Gelegenheit nutzt, einen Schüler im Genitalbereich zu berühren. Es gibt sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (hands-on) wie zum Beispiel Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration. Es gibt Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird (hands-off), zum Beispiel wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert oder dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt, oder es auffordert, sexuelle Handlungen an sich – oder zum Beispiel vor der Webcam – vorzunehmen.

Ein erhebliches Risiko im Kontext sexueller Gewalterfahrung von Kindern und Jugendlichen besteht außerdem durch Übergriffe unter Gleichaltrigen. Auch mittels digitaler Medien sind Kinder und Jugendliche sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt durch Erwachsene und Gleichaltrige ausgesetzt, u. a. durch Cybergrooming oder die ungewollte Verbreitung von eigenen textlichen oder bildlichen sexuellen Darstellungen (Sexting) an Dritte oder zum Beispiel durch die ungewollte Konfrontation mit Pornografie.

Welche Spuren sexuelle Gewalt hinterlässt und wie schwer die Folgen sind, hängt von vielen Faktoren ab. Studien zeigen, dass die Folgen umso schwerer sind, je massiver/intensiver die Tat war, je häufiger sie

geschehen ist, je länger der Zeitraum war, innerhalb dessen sie geschehen ist, je vertrauter der Täter/die Täterin dem Kind ist, je länger es mit der Erfahrung allein bleibt ohne Hilfe zu finden, je mehr an der Glaubhaftigkeit der Schilderungen des Kindes gezweifelt wird und je weniger Trost und Zuwendung es erhält. ...

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet z.B. für das Jahr 2016 in Deutschland über 12.000 Ermittlungs- und Strafverfahren allein nur für sexuellen Kindesmissbrauch (§§176, 176a, 176b StGB). Opfer dieser Straftaten sind zu etwa 75 % Mädchen und 25 % Jungen. Hinzu kommen Fälle von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und Jugendlichen sowie etwa 7.000 Fälle wegen sogenannter Kinder- und Jugendpornografie. Bei diesen Zahlen handelt es sich um das sogenannte Hellfeld.

Das Dunkelfeld ist weitaus größer. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren gehen davon aus, dass jede/r Siebte bis Achte in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Sexuelle Gewalt findet am häufigsten innerhalb der engsten Familie statt (ca. 25 %) sowie im sozialen Nahraum beziehungsweise im weiteren Familien- und Bekanntenkreis, zum Beispiel durch Nachbarn oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen (ca. 50 %). Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 % bis 90 % der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 % bis 20 % durch Frauen und weibliche Jugendliche. Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen sowohl Mädchen als auch Jungen.

Missbrauchende Männer stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern. ...Es gibt kein einheitliches Täterprofil. Verschiedene Ursachenmodelle betonen unterschiedliche Faktoren, die dazu führen, dass jemand Kinder oder Jugendliche missbraucht. Ein wesentliches Motiv ist der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben.

2. Das Institutionelle Schutzkonzept unserer Pfarreiengemeinschaft

Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene müssen sich im kirchlichen Raum nicht nur sicher fühlen können, sondern müssen dort auch sicher sein. Um dies zu erreichen, muss alles getan werden, damit sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch, an ihnen verhindert wird.

Verschiedene Aspekte sind bei der Präventionsarbeit besonders wichtig: Zunächst müssen Kinder und Jugendliche darin bestärkt werden, dass sie wie Erwachsene Rechte haben und dass sie sich gegen jede Form von Gewalt wehren können. In Einrichtungen muss sichergestellt sein, dass Menschen, die bereits einmal wegen Missbrauch verurteilt wurden, nicht im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden.

Die kirchlichen Mitarbeiter/innen, Priester, aber auch Eltern und Ehrenamtliche müssen über Missbrauch, über die Strategien von Tätern Bescheid wissen. Sie müssen hinschauen und wissen, wie man angemessen einschreitet, wo Grenzen verletzt werden und wann ein anderer Mensch geschützt werden muss. Es gilt, eine neue Kultur der Achtsamkeit im Umgang miteinander zu entwickeln. Das Institutionelle Schutzkonzept

- ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen
- gibt Orientierung und Sicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen zu übernehmen
- dient dem Etablieren eines wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgangs im Arbeitsalltag und den zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten in den Einrichtungen
- signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird, schafft also Vertrauen
- ist ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Ziel, eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und Grenzachtung einzuführen, nachhaltig zu fördern und administrativ zu implementieren.

3. Rahmendaten der Pfarreiengemeinschaft

Das Präventionskonzept wurde für die Pfarreiengemeinschaft Georgsmarienhütte-Ost erarbeitet; zu der die Pfarreien St. Peter und Paul (Oesede), Hl. Geist (Oesede-Süd), St. Maria-Frieden (Harderberg) und St. Johann/St. Maria (Koster Oesede) gehören. In der Pfarreiengemeinschaft leben ca. 12000 Katholiken, von denen ca. 15 Prozent regelmäßig einen Gottesdienst besuchen. Es gibt sowohl gemeinsame, wie auch standortspezifische Angebote und Veranstaltungen. Somit wurden 4 Risikoanalysen durchgeführt.

4. Arbeitsgruppe (Tagungstermine und Teilnehmer)

Die Arbeitsgruppe, die das Konzept erstellt hat, setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Pfarrer Reinhard Walterbach	Leiter der Pfarreiengemeinschaft
Pastor Rainer Kloppenburg	Pastor zur Mitarbeit
Andrea Bensmann	Gemeindereferentin
Ansgar Witzke	Gemeindereferent
Bruder Marco ofm	Jugendreferent
Claudia Rohlauf	Leiterin der KiTa St. Marien
Dr. Hedwig Tasche	Mitglied der Gemeinde St. Peter und Paul
Dr. Heinrich Tasche	Pfarrgemeinderat St. Peter und Paul
Andreas Viehoff	Mitglied der Gemeinde St. Peter und Paul

Die Arbeitsgruppe hat von Oktober 2018 bis Februar 2019 fünfmal getagt.

5. Beratung und Abstimmung in den Gremien, Veröffentlichung

Das Konzept wird nach Verschriftlichung sowohl in den Kirchenvorständen als auch in den Pfarrgemeinderäten und in Dienstgesprächen vorgestellt und besprochen. Für jede Pfarrei hat der jeweilige Kirchenvorstand das Schutzkonzept in Kraft zu setzen. Für alle Verantwortungsträger sollte das Thema im Alltag präsent sein, eine Person aus dem Pastoralteam hat das „Im-Blick-behalten“ des Konzepts zur Aufgabe. Überprüft werden soll es spätestens alle zwei Jahre – nächste Überprüfung 2021.

6. Gefährdungspotenziale – Anregung für Gespräch und Diskussion in Vorständen und Leitungsrunden

Personalverantwortung

- Ist das bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von sexueller Gewalt (Präventionsordnung) bereits bekannt?
- Wird das Thema Prävention im Umgang mit Haupt- und Ehrenamtlichen aufgegriffen und besprochen (z.B. im Bewerbungsverfahren)?
- Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen?
- Gibt es z. B. konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erlaubt ist und was nicht?
- Ist das den Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen selbst überlassen?
- Ist in der Einrichtung geregelt, wer ein Erweitertes Führungszeugnis, eine Straffreiheitserklärung, eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben muss? Wie sieht diese Regelung aus?

Gelegenheiten

- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden?
- Wo könnten sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ergeben?

Räumliche Situation

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leicht machen?
- Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?

- Gibt es räumliche Bedingungen, die es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leicht machen, übergreifig zu werden?
- Kann bei der Benutzung der Sanitärräume die Intimsphäre gewahrt bleiben?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe zur Einrichtung besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden können und nicht von außen einsehbar sind?

Entscheidungsstrukturen

- Für welche Bereiche gibt es in ihrer Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Führungskräften und den Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Wissen die von uns betreuten Personen und deren Eltern bzw. deren (gesetzliche) Betreuer/-innen, wer was zu entscheiden hat?
- Übernimmt Leitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen?
- Sind die Kommunikationswege in der Einrichtung transparent?

7. Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Persönliche Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Das bedeutet u.a.: - Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden.

- Bei körperlichen Kontakten/Berührungen jeglicher Art ist stete Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist ausnahmslos zu respektieren.
- Die Verhaltensregeln werden allen Kindern und Jugendlichen, die an einer Fahrt oder regelmäßig an einem Angebot teilnehmen, und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht.
- Anvertraute Personen sind insbesondere auch bei mehrtägigen Veranstaltungen von einer ausreichenden Anzahl von Betreuungs-/Bezugspersonen beiderlei Geschlechts zu begleiten.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren.
- Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen gemeinsam und/oder zeitgleich zu nutzen. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von

anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen ist zu unterbinden. Als Ausnahme müssen bei der Übernahme von Aufsichtspflichten mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein.

- Keller- und Lagerräume werden im Normalfall von Kindern und Jugendlichen nur in Gruppen betreten, um beispielsweise Materialien für Angebote und Freizeiten zu organisieren, nicht für regelmäßige Angebote.

- Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert werden möchte.

- Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos von Kindern/Jugendlichen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Personen während des Duschens, beim An- und Auskleiden, im unbedeckten Zustand oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist nicht erlaubt.

- Jugenschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten. Mitglieder der Leitungsteams bei Angeboten für Kinder und Jugendliche konsumieren Tabak und Alkohol nicht in deren Gegenwart. Es wird empfohlen, während der Angebote ganz auf den Konsum von Alkohol zu verzichten.

- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen. Die Durchführung von/Aufforderung zu sogenannten Mutproben ist unzulässig.

- Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen.

- Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet, Foren) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.

8. Schulungen und Unterstützung

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde betont, dass Verantwortliche sich stets ihrer Rolle bewusst sein müssen und nach derzeitigen Einschätzungen auch sind. Um diese Klarheit zu verstetigen, ist eine regelmäßige Sensibilisierung notwendig. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Überlegungen benannt:

Zu Beginn neuer Gruppenstunden – Weiterentwicklung der Einführung der neuen Gruppenleiter anhand einer Übersicht mit den zu thematisierenden Inhalten, Regeln,...

Vor den Freizeiten/Zeltlagern Bedarfe von Seiten der Jugend (z. B. Kindeswohl, Übernachtung, Überfall, Aufsichtspflicht,...) in Schulungen/Treffen aufgreifen.

Notfallmanagement konkretisieren und in Vortreffen thematisieren. Enge Kooperation mit den Kitaleitungen z. B. Austausch über das Leitbild und gemeinsame Schulungen, z. B. zum Thema Kinderrechte.

9. Ansprechpersonen und weitere Hilfe:

Bischöfliche Beauftragte für Fragen der sexuellen Gewalt an Minderjährigen und sonstigen Schutzbefohlenen durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter im Bistum Osnabrück: **Antonius Fahnemann**, Postfach 1380, 49003 Osnabrück, Telefon 0541 318-800, antonius.fahnemann@bistum-osnabrueck.de;

Irmgard Witschen-Hegge, Wilkenkampstraße 1, 49492 Westerkappeln; Telefon 05404 2012; praxis-witschen-hegge@osnanet.de;

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800-2255530 (anonym und kostenlos)

Empfohlene Internetseiten:

www.bistum-osnabrueck.de/praevention-missbrauch

www.praevention-kirche.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

10. Verpflichtende Vorlage: Erweitertes Führungszeugnis, Straffreiheitserklärung, Selbstverpflichtungserklärung. Das Pastoralteam achtet jährlich auf die Aktualität der Vorlagen.

Vereine, Verbände und Gruppierungen in der Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist, Oesede

A. Vorschulkinder

B. Kinder bis 10 Jahre

C. Jugendliche bis 18 Jahre

D. Erwachsene

EFZ = Erweitertes Führungszeugnis

SVE = Selbstverpflichtungserklärung

SFE = Straffreiheitserklärung

1. Kinder- und Jugendarbeit

Einrichtungen	Teilnehmer	Verantwortliche	Präventionsvorlagen
DPSG - Gruppenstunden	B,C	- Andrea Bensmann - Gruppenleiter/innen (für die Rover soweit sie Leiteraufgaben wahrnehmen)	- EFZ, SVE, SFE - EFZ, SVE, SFE,
DPSG - Gruppenleiter	D	- Andrea Bensmann - Gruppenleiter/Innen	- EFZ, SVE, SFE - EFZ, SVE, SFE
DPSG – Aktionen	B, C, D	- Andrea Bensmann - Gruppenleiter/innen (ab 18 Jahre) - Rover, die Leiteraufgaben wahrnehmen	- EFZ, SVE, SFE - EFZ, SVE, SFE - EFZ, SVE, SFE
Messdienergruppe – Gruppenstunden	B, C	- Andrea Bensmann - Gruppenleiter/innen (ab 18 Jahre) - Gruppenleiter/innen (16-18 Jahre)	- EFZ, SVE, SFE - EFZ, SVE, SFE - SVE, SFE
Messdienergruppe – Gruppenleiterrunde	C, D	- Andrea Bensmann - Gruppenleiter/innen (ab 18 Jahre) - Gruppenleiter/innen (16-18 Jahre)	- EFZ, SVE, SFE - EFZ, SVE, SFE - SVE, SFE
Messdienergruppe – Aktionen	B, C, D	- Andrea Bensmann - Gruppenleiter/innen (ab 18 Jahre) - Gruppenleiter/innen (16-18 Jahre)	- EFZ, SVE, SFE - EFZ, SVE, SFE - SVE, SFE
Erstkommunionsunterricht	B	- Andrea Bensmann - Katechet/innen	- EFZ, SVE, SFE - SVE; SFE -
Firmkatechet*innen	D	- Marlene Plogmann - Ann-Christin Hellermann	- EFZ, SVE, SFE - EFZ, SVE, SFE - EFZ, SVE, SFE

		- Firmkatechet/innen	
Schul- und Kindergottesdienste – Kindergartengruppe	A, B	- Mitarbeiter/innen der KITA - Ansgar Witzke Kiga und Freiherr-V.-St.-Schule	- Prävention durch Caritas - EFZ, SVE, SFE - Prävention durch die Schule
Schulgottesdienste	B		
Sternsingeraktion	A, B, C, D	- Erwachsene und Gruppenleiter/innen	- SVE, SFE
Misereor Kinderfastenaktion	B	- Andrea Bensmann - Lehrkräfte der Freiherr-v.-St.-Schule	- EFZ, SVE, SFE - Prävention durch Schule
Krippenspiel	B	- Stefanie Strothmann - Andrea Bensmann	- EFZ, SVE, SFE - EFZ,SVE, SFE
Kindertreff für Kinder des 2. Schuljahres	B	Findet aktuell nicht statt.	
Jugendschola	C	- Andrea Bensmann	- EFZ, SVE, SFE
Taufkatechese	A, D	- Christina Kisters - Dorthe Berssenbrügge - Diana Jost	- EFZ, SVE, SFE - EFZ, SVE, SFE - SVE, SFE
Ökumenischer Kinderchor	B, C	Findet aktuell nicht statt.	
Kindergarten St. Michael	A	- Mitarbeiter/innen der KITA	- Prävention durch Caritas

2. Erwachsenenarbeit

Einrichtungen	Teilnehmer	Verantwortliche	Präventionsvorlagen
Kirchenvorstand	D	- Pastor Walterbach - Franz Hinrichsmeyer	- EFZ - SVE,SFE
Pfarrgemeinderat mit Ausschüssen	D	- Christine Weinl	- SVE,SFE
Kolpingfamilie	D	- Vorstand	- SVE, SFE
kfd	D	- Leitungsteam, Mitarbeiterinnen	- SVE, SFE
KAB	D	- Vorstand	- SVE, SFE
Sternschnuppen	D	- Leitung	- SVE, SFE
Wohnvierteldienst	D	- Dr. Stonjek, - Frau Schröder	- SVE, SFE
Krankenkommunion	D	- Renate Licher, - Marita Unland	- SVE, SFE
Gottesdienstvorbereitungen	D	- Andrea Bensmann u.a.	- SVE, SFE
Gottesdienstbegleitung	D	- Lektoren - Kommunionhelfer/innen	- SFE, SVE - SFE, SVE
Küster	D	- Stefanie Strothmann, Daniel Rehme und ehrenamtliche Küster	- EFZ, SVE, SFE
Pfarrsekretärin	D	- Frau Gausmann	- EFZ, SVE, SFE

Strafffreiheitserklärung (SFE):

Erklärung gemäß § 6 des Gesetzes zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück – Präventionsordnung.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück – Präventionsordnung – genannten Straftatbestände bestraft worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten; § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Unterschrift:

Selbstverpflichtungserklärung (SVE):

i. S. d. § 7 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück – Präventionsordnung.

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Name:

Anschrift:

Datum, Unterschrift:

11. Schlussbemerkung

Das Schutzkonzept möge dabei helfen, die gemeinsame Verantwortung für die Prävention sexueller Gewalt zu erkennen und wahrzunehmen. Eine besondere Verantwortung haben die Mitglieder des Pastoralteams, des Kirchenvorstandes und Pfarrgemeinderates. Das Thema Prävention gehört wenigstens einmal im Jahr auf die Tagesordnung der kirchlichen Gremien.

Reinhard Walterbach, Pfarrer
März 2019